

# RS OGH 2004/4/19 5Ob72/04f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2004

## Norm

MRG idF WRN 1997 §16 Abs7

## Rechtssatz

Für die Höhe des Befristungsabschlages gemäß § 16 Abs 7 MRG in der vor der WRN 2000 geltenden Fassung der WRN 1997 hat im Falle einer Vertragsverlängerung eine Zusammenrechnung mit der bisherigen Vertragsdauer nicht zu erfolgen. Es kommt auf die Dauer der jeweiligen Verlängerung an. Eine Anrechnung von "Vorzeiten" hat nicht zu erfolgen. Die gesonderte Behandlung der einzelnen Vertragsperioden zieht es allerdings nach sich, dass es auch für die Höhe des zulässigen Richtwertmietzinses nicht auf frühere Perioden ankommt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/04f  
Entscheidungstext OGH 19.04.2004 5 Ob 72/04f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119038

## Dokumentnummer

JJR\_20040419\_OGH0002\_0050OB00072\_04F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)